

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

§ 1

Wöchentliche Pflichtstundenzahl

(1) Die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird bestimmt durch die Schulform, die Schulstufe, an der die jeweilige Lehrkraft den größten Teil ihrer Unterrichtsstunden erteilt, und durch das Lebensalter einer Lehrkraft.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung beträgt einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird:

- | | |
|---|-------------|
| 1. an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, | 29 Stunden, |
| 2. an Sonderschulen und in Sonderschulklassen an Schulen, die mit einer Sonderschule verbunden sind, | 28 Stunden, |
| 3. an Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulzweigen kooperativer Gesamtschulen | 27 Stunden, |
| 4. an Förderstufen | 26 Stunden, |
| 5. an integrierten Gesamtschulen | |
| a) bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe | 25 Stunden, |
| b) sonst | 26 Stunden, |
| 6. an Gymnasien und Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen | |
| a) bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe | 25 Stunden, |
| b) sonst | 26 Stunden, |
| 7. an Abendgymnasien und Hessenkollegs | |
| a) bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden nach 20.00 Uhr | 23 Stunden, |
| b) sonst | 24 Stunden, |
| 8. an Abendhauptschulen und Abendrealschulen | |
| a) bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden nach 20.00 Uhr | 25 Stunden, |
| b) sonst | 26 Stunden, |
| 9. an beruflichen Schulen | |
| a) bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden nach 20.00 Uhr | 24 Stunden, |
| b) sonst | 25 Stunden. |

Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 0,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde.

(3) Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung werden bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von den Regelungen des Abs. 2, folgende Festlegungen getroffen:

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:

1. für Lehrkräfte der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die an mehr als zwei Schulen eingesetzt sind, 27 Stunden,
2. für Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte ihrer Pflichtstunden in Hauptschulklassen mit mehr als 23 Schülerinnen und Schülern eingesetzt sind, 26 Stunden.

Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 0,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde.

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

(4) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung beträgt eine Stunde mehr als die für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung festgelegte wöchentliche Pflichtstundenzahl.

(5) Für die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, folgende Festlegungen getroffen:

1. an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, 29 Stunden,
2. an Sonderschulen und in Sonderschulklassen an Schulen, die mit einer Sonderschule verbunden sind, 28 Stunden.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verringert sich ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um 0,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde.

(6) Bei Lehrkräften, deren Pflichtstundenzahl nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, verringert sich das Mindestmaß des Unterrichtseinsatzes nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 Buchst. a und Nr. 9 Buchst. a entsprechend dem Umfang der ermäßigten Unterrichtsverpflichtung.

(7) Stichtag für die Bemessung der Pflichtstundenzahl ist der jeweilige Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

§ 9

Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

(1) Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, wird die dadurch bedingte zusätzliche Belastung, insbesondere Wegezeiten und Teilnahme an Konferenzen, mit einer Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, wenn

1. ein Einsatz an Schulen, die mindestens fünf bis zehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens drei Wochentagen oder
2. ein Einsatz an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens zwei Wochentagen

erfolgt.

(2) Zwei Wochenstunden werden angerechnet, wenn eine Lehrkraft

1. an mindestens drei Wochentagen an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, oder
2. an mindestens zwei Wochentagen an Schulen, die mehr als fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind,

eingesetzt ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Einsatz an Schulen, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind.

§ 16

Altersermäßigung

Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die mehr als die Hälfte der ihrem regelmäßigen Unterrichtseinsatz nach § 1 entsprechenden Zahl von Pflichtstunden unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Unterrichtsermäßigung. Diese beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen Pflichtstundenzahl eine Wochenstunde, sonst eine halbe Wochenstunde. Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von dem darauf folgenden Schuljahr an bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen Pflichtstundenzahl eine Unterrichtsermäßigung von zwei Wochenstunden, sonst von einer Wochenstunde. Bei Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Schwerbehinderte nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, tritt anstelle der nach § 1 festgesetzten Pflichtstundenzahl als Bemessungsgrundlage die nach § 17 ermäßigte Pflichtstundenzahl.

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

§ 17

Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Schwerbehinderte nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag eine Pflichtstundenermäßigung von zwei Wochenstunden gewähren, wenn die Notwendigkeit dieses Nachteilsausgleichs vom Gesundheitsamt bescheinigt wird. Wenn das Gesundheitsamt eine höhere Pflichtstundenermäßigung empfiehlt und der Medizinaldienst des Regierungspräsidiums dieser Empfehlung zustimmt, kann eine weitere Ermäßigung von bis zu drei Wochenstunden gewährt werden. Die Pflichtstundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist dem Staatlichen Schulamt zu melden, dieses kann seine Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 75 von Hundert beträgt die Pflichtstundenermäßigung nach Satz 1 eine Wochenstunde, die zusätzliche Ermäßigung nach Satz 2 bis zu zwei Wochenstunden; das Staatliche Schulamt kann eine Ermäßigung nach Satz 1 und 2 gewähren, wenn die Notwendigkeit dieses erhöhten Nachteilsausgleichs vom Gesundheitsamt bescheinigt wird.

§ 18

Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kann zur Wiederherstellung der Gesundheit vom Staatlichen Schulamt auf Antrag vorübergehend eine Pflichtstundenermäßigung bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Diensterleichterung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Das ärztliche Zeugnis muss eine Empfehlung über den Umfang und die Dauer der Pflichtstundenermäßigung enthalten. § 17 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 85a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 78 bis 80 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85f Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Abs. 4 Satz Nr. 2 sowie nach § 85f Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn für den Beamten ein Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten besteht oder der Beamte Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach § 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

-

§ 85 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 51a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, (**bei Lehrern „achtundfünfzigste“**)
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).

(2) **Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch.** Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.

(3) **Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass**

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. **die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).**

(4) § 85 a Abs. 2 gilt entsprechend.

Arbeitsbefreiung nach § 52 BAT (wird auch angewandt für Beamte!)

1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|----------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

- d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag
im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. **Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.**

- f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Bundesabteilungsvorstände (**Fußnote: Ab 1.1.1977 i.d.F. des 41. ÄndTV vom 1.12.1976 - StAnz. 1977 S. 559**) sowie des Hauptvorstandes bzw. der Kreisvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) (**Fußnote: Abs. 5 ab 1.5.1963 angefügt durch den 5. ÄndTV vom 25.4.1963**). Dauert die Arbeitsbefreiung nicht länger als sechs Werktage, so werden neben der Vergütung (§ 26) die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge. (**Fußnote: Protokollnotiz ab 1.1.1980 angefügt durch den 45. ÄndTV vom 31.10.1979 - StAnz. 1980 S. 370, 1490**).

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

Sabbatjahr

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl I S. 502), wird verordnet:

§ 1

Besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung

(1) In den Fällen des § 85a Abs. 1 und des § 85b Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes kann Lehrkräften eine Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird.

(2) Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 darf nur bewilligt werden, wenn sie spätestens in dem Schuljahr endet, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 2

Flexible Gestaltung der Arbeitszeit

(1) Auf Antrag einer Lehrkraft kann ihre persönliche Arbeitszeit für jeweils mindestens ein ganzes Schuljahr erhöht werden. Die Erhöhung darf die für die Lehrkraft geltende regelmäßige Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Jahreswochenstunden überschreiten. Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem anderen Schuljahr ausgeglichen.

(2) Zeiten vorausgeleiteter Arbeit nach Abs. 1 können über mehrere Schuljahre angesammelt und in einem folgenden ganzen Schuljahr oder mehreren folgenden ganzen Schuljahren ausgeglichen werden.

(3) Bei der Antragstellung ist mitzuteilen, in welcher Weise und über welchen Zeitraum die persönliche Arbeitszeit erhöht werden und wie der Ausgleich erfolgen soll. Der Ausgleich muss spätestens nach zwölf Jahren oder in dem Schuljahr abgeschlossen sein, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 3

Höchstumfang der Vorausleistung

Alle Zeiten vorausgeleiteter Arbeit einer Lehrkraft nach §§ 1 oder 2 dürfen den Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für ein Schuljahr nicht übersteigen.

§ 4

Wahrung dienstlicher Belange

Anträgen nach §§ 1 oder 2 darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Antragstellung

Für das Antragsverfahren nach §§ 1 und 2 gelten die Regelungen, die allgemein für Anträge auf Teilzeitbeschäftigung anzuwenden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1996

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Holzapfel

Auszüge aus der Pflichtstundenverordnung

„Kochstunde“

Aufgrund des § 85 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die zur Sicherung der Unterrichtsversorgung erforderliche ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (verpflichtendes Arbeitszeitkonto) für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

§ 2 Zusätzliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte, für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erteilen ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung ihres 35. Lebensjahres folgt, bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, eine Unterrichtsstunde mehr als es ihrer Unterrichtsverpflichtung nach den §§ 5 und 7 der bisherigen Verordnung über die Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 506) und ab 1. August 1999 nach § 1 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 26. Juli 1999 (ABl. S. 684) entspricht. Diese zusätzliche Unterrichtsverpflichtung besteht bis zum Schuljahr 2007/2008 einschließlich.

§ 3 Ausgleich der zusätzlichen Unterrichtsstunden für Lehrkräfte, für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Die nach § 2 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden sind in der Regel jahrgangsweise ab dem Schuljahr 2008/2009 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt frühestens ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgt.

§ 4 Aufhebung von Vorschriften

Die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 26. Juli 1999 (ABl. S. 684) werden aufgehoben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2002

Die Hessische Kultusministerin

Wolff